

**Gemeinderat von Zürich**

06.02.2008

**Beschlussesantrag**von Mischa Morgenbesser (FDP)  
und Claudia Simon (FDP)

Der Gemeinderat reicht beim Kantonsrat folgende Behördeninitiative ein.

§ 34 Abs. 3 des kantonalen Steuergesetzes wird wie folgt geändert:

„Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. A geltend gemacht werden kann, die tatsächlich bezahlten Krippen- und Horttarife abgezogen werden oder – wenn Kosten für Betreuung durch Drittpersonen ausserhalb des Krippen und Hortwesens anfallen – höchstens Fr. 6000 abgezogen werden, weil

- a. die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauern invalid ist,
- b. der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauern invalid ist.

**Begründung:**

Gemäss geltendem Steuergesetz können für die Betreuung durch Drittpersonen in allen Fällen maximal Fr. 6000.- abgezogen werden. Mit der Änderung des Steuergesetzes soll es den Eltern erlaubt sein, die gesamten tatsächlich bezahlten Krippen- und Horttarife abzuziehen.

Mit dieser Anpassung wird die Attraktivität gesteigert, dass – insbesondere ausgebildete Frauen – eine Berufstätigkeit aufnehmen, ohne zu befürchten, dass ihr Mehrerwerb durch steigende Betreuungskosten und steigende Progression verzehrt wird. Mit der Anpassung dieser Bestimmung wird ein Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Gleichstellung von Mann und Frau geleistet.

**Antrag auf Behandlung mit Weisung 128 (Kinderbetreuung)**